



GEMEINDE WÜRENLOS

Reglement der Musikschule Würenlos

vom 8. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zweck
- § 3 Berechtigte

II. Organe

- § 4 Gemeinderat
- § 5 Schulpflege
- § 6 Musikschulkommission
- § 7 Musikschulleitung
- § 8 Musiklehrpersonen
- § 9 Musikschulsekretariat
- § 10 Anstellung

III. Unterricht

- § 11 Freiwilligkeit
- § 12 Unterrichtsform
- § 13 Dauer der Lektionen
- § 14 Fächerangebot
- § 15 Wahl des Instruments
- § 16 Wechsel des Instruments
- § 17 Zweitinstrument
- § 18 Wechsel der Musiklehrperson
- § 19 Räumlichkeiten
- § 20 Unterrichtsbesuch
- § 21 Absenzen der Schülerin / des Schülers
- § 22 Absenzen der Musiklehrperson
- § 23 Vortragsübungen, Veranstaltungen
- § 24 Schuljahr
- § 25 Anmeldung
- § 26 Einteilung
- § 27 Probezeit
- § 28 Austritt
- § 29 Ausschluss
- § 30 Elterngespräche
- § 31 Publikationen

IV. Finanzierung

- § 32 Finanzierung
- § 33 Elternbeiträge
- § 34 Schulgeld für Auswärtige

- § 35 Reduktion und Erlass des Elternbeitrags
- § 36 Geschwisterrabatt
- § 37 Unterrichtsmaterial
- § 38 Gemeindebeiträge
- § 39 Staatsbeiträge
- § 40 Jahresrechnung

V. Rechtsmittel

- § 41 Rechtsmittel

VI. Schlussbestimmungen

- § 42 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 43 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ und § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ²⁾, das nachstehende Reglement über die Musikschule Würenlos (Musikschulreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz ¹ Die Einwohnergemeinde Würenlos führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den eigenen Schulen eine musikalische Früherziehung sowie einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

² Die "Musikschule Würenlos" ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Würenlos.

§ 2

Zweck Die Musikschule Würenlos hat den Auftrag einer Musikerziehung für Volksschülerinnen und -schüler sowie Jugendliche, welche die von der Volksschule vermittelten Kenntnisse vertieft und weiterführt und auch der Nachwuchsbildung der musikalischen Vereine der Gemeinde dient. Dies wird erreicht durch:

- Erlernen eines Instrumentes;
- Aufbauen einer Beziehung zur Musik;
- Entfaltung und Förderung der musikalischen Veranlagung;
- Angebote zum gemeinsamen Musizieren;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Berechtigte Die musikalische Früherziehung steht den Kindern ab Eintritt in den Kindergarten mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos offen. Der Musikunterricht kann von den Schülerinnen und Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos und den Lehrlingen bzw. Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz Würenlos besucht werden.

II. Organe

§ 4

Gemeinderat Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule zuständig.

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ SAR 401.100

	§ 5
Schulpflege	Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule. Sie wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Musikschulkommission. Sie wählt die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen. Sie stellt im Rahmen des Budgets Antrag an den Gemeinderat betreffend der Besoldungen der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen sowie der Anschaffungen.
	§ 6
Musikschulkommission	<p>¹ Die Musikschulkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie ist der Schulpflege unterstellt. Der Musikschulkommission gehört das Mitglied der Schulpflege mit dem Ressort "Musikschule" an, welches auch den Vorsitz der Musikschulkommission innehat. Die Musikschulleitung gehört der Musikschulkommission mit beratender Stimme an. Der zuständige Vertreter des Gemeinderates nimmt an wichtigen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.</p>
	§ 7
Musikschulleitung	<p>¹ Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Sie ist der Schulpflege unterstellt.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.</p>
	§ 8
Musiklehrpersonen	<p>¹ Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.</p>
	§ 9
Musikschulsekretariat	<p>¹ Das Musikschulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Musikschule. Es ist ein Teil des Schulsekretariats der Gemeinde.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulsekretariats werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.</p>
	§ 10
Anstellung	Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen und deren Folgeerlasse.

III. Unterricht

§ 11

Freiwilligkeit Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

§ 12

Unterrichtsform Instrumentalunterricht wird grundsätzlich im Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht ist möglich, es besteht aber kein genereller Anspruch darauf. Die betroffene Fachlehrperson entscheidet nach eigenem Ermessen und fallweise, ob in dem von ihr unterrichteten Instrument Gruppenunterricht erteilt werden kann.

§ 13

Dauer der Lektionen Der Einzelunterricht wird wahlweise in Lektionen von 25, 35 oder 45 Minuten, der Gruppenunterricht in Lektionen von 35 oder 45 Minuten Dauer mit einer Unterrichtseinheit pro Schulwoche und pro Instrument erteilt. Eine Ensemble-Lektion dauert 45 Minuten pro Schulwoche.

§ 14

Fächerangebot ¹ Die musikalische Früherziehung kann ab Eintritt in den Kindergarten besucht werden.

² Der Instrumentalunterricht beginnt frühestens ab dem Beginn des 2. Schuljahres. Ausnahmsweise kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit dem Instrumentalunterricht früher beginnen. Voraussetzung sind mindestens ein halbes Jahr Unterricht auf privater Basis und eine entsprechende Empfehlung der Musiklehrperson.

³ Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens finden für die Mittel- und Oberstufe Übungen im Zusammenspiel statt (Ensemble, Orchester, Chor, Band usw.).

§ 15

Wahl des Instruments Die Wahl des Instrumentalfachs ist im Rahmen des Angebots der Musikschule Würenlos frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schülerinnen und Schüler.

§ 16

Wechsel des Instruments Ein Wechsel des Instrumentalfachs ist nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

§ 17

Zweitinstrument Bei entsprechender Begabung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrumentalfach belegen.

§ 18

Wechsel der Musiklehrperson

Ein einmaliger Wechsel der Musiklehrperson pro Instrument ist in Ausnahmefällen auf begründetes schriftliches Gesuch der Eltern und mit der Zustimmung der Musikschulleitung auf Schuljahresanfang möglich, sofern es die Verhältnisse der Musikschule zulassen.

§ 19

Räumlichkeiten

¹ Für die Erteilung des Musikunterrichtes stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Unterricht wird grundsätzlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson.

² Die der Musikschule zugewiesenen Unterrichtsräume stehen musikalischen Aktivitäten ausserhalb der Musikschule zur Verfügung (Vereine, Gruppen, Privatunterricht usw.). Die Zuteilung erfolgt auf Gesuch hin durch die Musikschulleitung. Grundlage bildet das jeweils geltende Reglement der Gemeinde Würenlos über die Benützung von Schulräumen.

§ 20

Unterrichtsbesuch

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.

² Instrumentalschülerinnen und -schüler haben nach den Anweisungen ihrer Musiklehrperson regelmässig zu üben.

³ Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass diese vorbereitet den Unterricht besuchen.

§ 21

Absenzen der Schülerin / des Schülers

¹ Kann die Schülerin bzw. der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrperson rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.

² Einzelne, von der Schülerin resp. vom Schüler abgesagte Stunden werden weder nachgeholt noch vergütet.

³ Bei längerer Krankheit des Schülers wird das Schulgeld ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion nach Vorlage eines Arztzeugnisses zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

§ 22

Absenzen der Musiklehrperson

¹ Die Musiklehrperson informiert die Musikschulleitung und die Musikschülerin bzw. den Musikschüler rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, wenn sie den Unterricht nicht erteilen kann.

² Lektionen, welche durch Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt (ausgenommen Krankheit). Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson (Krankheit, Militärdienst) wird für eine Stellvertretung gesorgt oder der entsprechende Betrag den Eltern zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

	§ 23
Vortragsübungen, Veranstaltungen	<p>¹ Die Musikschülerinnen und -schüler nehmen an den alljährlich stattfindenden Vortragsübungen teil.</p> <p>² Weitere öffentliche oder interne Veranstaltungen dienen den Musikschülerinnen und -schülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schülerinnen und Schüler können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen angehalten werden.</p>
	§ 24
Schuljahr	<p>¹ Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Würenlos geltenden Regelungen. Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres. Der Unterricht fällt während der Schulferien, Schullager, Schulreisen und gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und an schulfreien Tagen der Schule Würenlos aus.</p> <p>² Bei Veranstaltungen einzelner Klassen melden sich die Schülerinnen bzw. Schüler oder deren Eltern bei den Musiklehrpersonen ab.</p>
	§ 25
Anmeldung	<p>¹ Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers erfolgt mittels offiziellem Anmeldeformular der Musikschule Würenlos und ist jeweils bis zu dem auf dem Anmeldeformular vermerkten Anmeldeschluss beim Musikschulsekretariat einzureichen. Die Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler sind sofort nach Erhalt ebenfalls nachzureichen.</p> <p>² Die Anmeldung hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Schülerinnen und Schüler, welche sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten automatisch als abgemeldet.</p> <p>³ Der Eintritt erfolgt jeweils auf den Schuljahresbeginn. Bei Neuzuzügern oder unterjährigen Eintrittsanträgen entscheidet die Musikschulleitung.</p>
	§ 26
Einteilung	<p>Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler wird durch die Musikschulleitung vorgenommen. Die Musiklehrperson vereinbart die Unterrichtszeit direkt mit der Schülerin bzw. dem Schüler.</p>
	§ 27
Probezeit	<p>Bei Neueintritt und bei Instrumentenwechsel besteht eine Probezeit von 3 Monaten, innert welcher die Eltern die Schülerin bzw. den Schüler schriftlich vom Unterricht wieder abmelden oder den Wechsel des Instruments beantragen können. Bei Austritt aus der Musikschule während der Probezeit wird der Elternbeitrag pro rata abgerechnet.</p>

§ 28

Austritt Während des Schuljahres kann ein Austritt nur in Ausnahmefällen auf Ende des 1. Semesters erfolgen, und zwar mit begründetem schriftlichem Gesuch der Eltern an die Musikschulkommission. Als Gründe gelten insbesondere längere Krankheit oder Unfall. Bei Wegzug aus der Gemeinde erfolgt der Austritt automatisch.

§ 29

Ausschluss Die Musikschulkommission kann nach Anhörung aller beteiligten Personen (Schülerin bzw. Schüler, Musikschullehrperson, Eltern) die Musikschülerin bzw. den Musikschüler vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen

- bei fehlender oder mangelnder Disziplin;
- bei nicht ordnungsgemäsem Unterrichtsbesuch;
- bei ungebührlichem Verhalten;
- wenn der Unterricht durch sein Verhalten gestört wird.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Elternbeitrages. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

§ 30

Eltern-
gespräche Die Musikschulleitung und die Musikschullehrpersonen stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

§ 31

Publikationen Öffentliche Veranstaltungen der Musikschule werden durch die Musikschulleitung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Würenlos ¹⁾, im Schulblatt und im Internet auf der Website der Schule Würenlos ²⁾ publiziert.

IV. Finanzierung

§ 32

Finanzierung Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- a) Elternbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Staatsbeiträge

1) zurzeit "Limmatwelle"

2) Website www.schulewuerenlos.ch

§ 33

Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge sind so festzulegen, dass die Einnahmen die gesamten Ausgaben für die Musikschule (Dienststelle 2140) im Durchschnitt zu rund 40 % decken.

² Der Elternbeitrag wird jährlich durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Die Tarife können dem Schulblatt, dem Anmeldeformular der Musikschule oder dem Internet ¹⁾ entnommen werden.

³ Pro Schuljahr haben die Musikschülerinnen und -schüler Anrecht auf mindestens 35 Lektionen. Wird diese Anzahl Lektionen nicht erreicht, so wird den Eltern das entsprechende Guthaben zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

⁴ Der Elternbeitrag wird pro Semester pauschal in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Würenlos zu bezahlen.

§ 34

Schulgeld für Auswärtige

Auswärtige Musikschülerinnen und -schüler zahlen das Doppelte der jeweils gültigen Ansätze für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Würenlos.

§ 35

Reduktion und Erlass des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag kann auf begründetes schriftliches Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Das Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Auf verspätete Gesuche muss nicht eingetreten werden. Massgebend für die Reduktion bzw. den Erlass des Elternbeitrages sind die vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien, welche das steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigen. Das Gesuchsformular kann beim Sekretariat der Musikschule bezogen werden.

§ 36

Geschwister-rabatt

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, wird auf den Elternbeitrag ein Geschwisterrabatt gewährt. Der Gemeinderat legt die Ansätze fest.

§ 37

Unterrichtsmaterial

Die Kosten für die Anschaffung der Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials sowie allfällige Mietkosten für Instrumente gehen zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers resp. der Eltern.

¹⁾ Website www.schulewuerenlos.ch

	§ 38
Gemeindebeiträge	<p>¹ Die Gemeinde stellt für die Musikschule die notwendigen Räumlichkeiten, das Musikschulsekretariat sowie ausgewählte schuleigene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>² Der Gemeindebeitrag an den Instrumentalunterricht beschränkt sich auf Volksschüler der Unter- und Mittelstufe sowie Jugendliche, die in Würenlos wohnhaft sind.</p>

	§ 39
Staatsbeiträge	Für die Beiträge des Kantons an den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten das Schulgesetz und die Verordnung über den Instrumentalunterricht ¹⁾ .

	§ 40
Jahresrechnung	Die Musikschulrechnung ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde.

V. Rechtsmittel

	§ 41
Rechtsmittel	<p>¹ Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, können dies der Musikschulkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Musikschulkommission entscheidet selbst.</p> <p>² Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulkommission nicht einverstanden sind, können dies der Schulpflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Schulpflege entscheidet selbst. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.</p>

VI. Schlussbestimmungen

	§ 42
Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Würenlos vom 15. Dezember 2005.

	§ 43
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

¹⁾ SAR 421.391

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2016.

Würenlos, 8. Dezember 2016

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler